

Handyordnung

Nutzungsregeln zum Umgang mit mobilen Telefonen und internetfähigen mobilen Multimediageräten

§ I. Grundregeln

1. Die Nutzung von mobilen Telefonen und anderen mobilen Multimediageräten (inklusive Fitness-tracker und Smartwatches) ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Gebäuden nicht gestattet.
2. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen, untersagt.
3. Handys und andere mobile Multimediageräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und inklusive Ohrhörer nicht sichtbar verstaut sein.
4. Für die Klassenstufen 5-11 gilt ergänzend folgende Regel: die in § I.1 genannten Geräte sind in den dafür vorgesehenen Taschen zu verschließen. Der Umgang mit den Taschen ist in Anlage 1 geregelt.
5. Bei Schulausflügen/Klassenfahrten gelten die an entsprechender Stelle getroffenen Regelungen.

§ III. Zuwiderhandlungen und Konsequenzen

1. Zuwiderhandlungen führen
 - zum Einzug des ausgeschalteten Gerätes durch eine Lehrkraft oder eine:n Mitarbeiter:in,
 - zum Ausschluss von der Veranstaltung oder
 - zum Verweis vom Schulgelände.
2. Bei nicht-volljährigen Schüler:innen müssen die Erziehungsberechtigten das Gerät gegen Vorlage des unterschriebenen Formulars im Lehrerzimmer abholen.
3. Volljährige Schüler:innen können das Gerät gegen Vorlage des unterschriebenen Formulars nach der letzten Fachstunde im Lehrerzimmer abholen.
4. Bei wiederholten Verstößen greifen schulrechtliche Maßnahmen.

§ II. Ausnahmen:

1. In Ausnahmefällen (Notfälle/Unfälle, Schulfeste) dürfen mobile Telefone zu organisatorischen Zwecken eingesetzt werden. Für Schüler:innen ist dies im Regelbetrieb nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer angestellten Person erlaubt.
2. In ausgewiesenen Handy-Zonen (Verwaltungsbe- reich, Lehrerzimmer) ist die Nutzung von Handys erlaubt.
3. Mitarbeiter:innen mit besonderen Funktionen (Hausmeisterei, Krisenteam, Arbeitskreis Sicher- heit, Schulleitung, Lehrer:innen und Schüler:innen mit entsprechender Genehmigung) dürfen mobile Telefone im gesamten Schulbereich nutzen.
4. Zu Unterrichtszwecken ist der Einsatz unter der Leitung einer Lehrkraft möglich.

§ IV. Veröffentlichung und In-Kraft-Treten der Regelung:

Diese Regel tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Anlage 1 zur Handyordnung



Grafik: yondr

1. Alle Schüler:innen, die ein Smartphone, eine Smartwatch etc. mit in die Schule nehmen möchten erwerben ihre Handytasche bei Frau Schnaith (gegenwärtiger Preis 25€).
2. Sie markieren die Taschen ggf. mit Namen o.ä. Sie bringen die Taschen selbstständig mit in die Schule, alle Handygrößen und Smartwatches etc. finden darin ihren Platz.
3. Bei Ankunft an der Schule bzw. im ersten Unterricht des Tages werden die mobilen Endgeräte ausgeschaltet und in die eigene Tasche gelegt und per Knopfdruck verschlossen. Sie lässt sich jetzt nicht mehr ohne weiteres öffnen.
4. Die Schüler:innen verstauen die Geräte in ihren eigenen Taschen. Hinweis: es besteht kein zusätzlicher Diebstahlschutz!
5. Nach Ende der letzten Unterrichtsstunde bzw. beim Verlassen des Schulgeländes lassen sich die Taschen an den Entsperrstationen an den Schulausgängen wieder öffnen und die Geräte entnehmen.
6. Werden Schüler:innen mit Geräten ausserhalb der Taschen angetroffen, greift weiterhin die Handyordnung.
7. In Notfällen und wenn die Geräte zu Unterrichtszwecken benötigt werden, gibt es mobile Entsperrstationen, die es ermöglichen, über das Schulbüro oder das Lehrerzimmer die Taschen zu öffnen.

Geht eine Tasche verloren oder wird beschädigt, müssen die Schüler:innen selbstständig für Ersatz sorgen.